

# Vergütungsvereinbarung

nach § 4 RVG/ § 4 StBVV

Zwischen

**Tax Call GmbH**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft**

An der Weide 32  
30173 Hannover

und

wird gemäß § 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) / § 4 der Steuerberatergebührenverordnung (StBVV) für die ergänzende Beratung bezüglich anstelle der Vergütung nach dem RVG / der StBVV und/oder der gesetzlichen Vorschriften über den Auslagenersatz die nachfolgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

- eine Zeitgebühr von \_\_\_ € pro Std.
- ein Gegenstandswert von \_\_\_\_\_ €.
- ein Zehntelsatz von \_\_\_\_\_ / 10.
- eine feste Gebühr / Vergütung von \_\_\_\_\_ €
- ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ % zur Gebühr und / oder \_\_\_\_\_ % zum Auslagenersatz nach dem RVG / der StBVV
- ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ € zur Gebühr und / oder \_\_\_\_\_ € zum Auslagenersatz nach dem RVG / der StBVV.
- ein Auslagenersatz nach den Vorschriften des RVG / der StBVV.
- eine Fahrtauslage von 0,30 Cent / km.
- ein Tage – und Abwesenheitsgeld für Geschäftsreisen mit einer Zeitgebühr von 80 € pro Stunde ( An- und Abreise).

Zur vereinbarten Vergütung fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an. Die gesetzliche Umsatzsteuer bemisst sich nach dem Gesamtentgelt für die vollständig erbrachte Leistung. Im Falle einer Steuersatzänderung kann sich dies bei vorherigen Vorschusszahlungen auf die Höhe der Abschlusszahlung auswirken.

Diese Vereinbarung gilt bis zur vollständigen Erledigung der Angelegenheit. Auf die vereinbarte Vergütung kann für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen ein Vorschuss gefordert werden (§ 9 RVG/ § 8 StBVV).

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält die Tax Call GmbH eine dem Umfang ihrer bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit entsprechende Vergütung.

Die Unterzeichner nehmen davon Kenntnis, dass sich nach dieser Vereinbarung voraussichtlich eine höhere Gebühr als die Gebühr nach dem RVG/ der StBVV ergibt und dass die gegnerische Partei bzw. ein Verfahrensbeteiligter bzw. die Staatskasse im Fall der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstattet.

\_\_\_\_\_, den

(Ort, Datum)

Hannover, den .2018

(Ort, Datum)



**Tax Call GmbH**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft**

vertreten durch

.....  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Geschäftsführer